



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

HHA
UFV

Antrag

Landesregierung

Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020;

hier:

nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2020

Hiermit wird gebeten, die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2020 herbeizuführen.

Nach Art. 143 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV) i.V.m. § 114 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beschließt der Landtag über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen (Art. 143 Abs. 1 HV i.V.m. § 37 LHO). Erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 € werden dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO i.V.m. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2020 (HG 2020) vierteljährlich mitgeteilt.

In der Haushaltsrechnung 2020 sind die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe nachgewiesen. In welchem Umfang von der Ermächtigung, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, ergibt sich aus der Anlage 1 der Haushaltsrechnung.

Für Überschreitungen der **Kosten** eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 LHO entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 HG 2020). Über- und außerplanmäßige Gesamtkosten werden daher dem Landtag ebenfalls zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Sie ergeben sich nebst Begründung aus der Anlage 5 der Haushaltsrechnung. Kurzübersichten mit den nachträglich zu genehmigenden Positionen der Anlagen 1 und 5 sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Die Haushaltsrechnung 2020 steht auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) unter der Rubrik „Haushalt > Haushaltsrechnung“ zur Verfügung. Die Haushaltsrechnung wird vom Hessischen Rechnungshof festgestellt (Art. 144 Satz 1 HV).

Die beantragte Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs (§114 Abs. 6 LHO und Art. 144 HV).

Dem Hessischen Rechnungshof wurde die Haushaltsrechnung 2020 mit der Bitte, die Bemerkungen dem Landtag und dem Minister der Finanzen zu gegebener Zeit zuzuleiten, bereits übersandt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 LHO).

Die Landesregierung wird ihre Stellungnahme zu den Bemerkungen des Rechnungshofs nach § 97 Abs. 1 Satz 2 LHO vorlegen und den Antrag auf Entlastung nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO stellen.

Wiesbaden, 5. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Michael Boddenberg

Anlage

Kurzübersicht zur Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2020

Die in der Zusammenstellung zur Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2020 enthaltenen Mehrausgaben betragen insgesamt rd. 44,3 Mio. €.

Abzuziehen sind die Vorgriffe in Höhe von insgesamt rd. 34,3 Mio. €. Bei diesen handelt es sich um Mehrausgaben nach § 11 Abs. 2 HG 2020, d. h. vorfinanzierte Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen, die auf den Ansatz des Folgejahres angerechnet werden.

Danach verbleiben Ausgaben in Höhe von rd. 10,0 Mio. €, die in der Anlage 1 einzeln mit Begründung und Einsparung aufgeführt sind. Hierin enthalten sind - neben Maßnahmen nach § 2 Abs. 12 HG 2020 - außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 37,5 T€, die nach Art. 143 Abs. 2 HV der nachträglichen Genehmigung des Hessischen Landtags bedürfen.

Hierbei handelt es sich um folgende Buchungsstelle:

Buchungsstelle	Betrag in EUR	Erläuterungen
0305 - 633 01	37.500	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Implementierung von Bewegungskordinatoren in 3 Modellregionen
Summe	37.500	

Kurzübersicht zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung 2020

Die in der Zusammenstellung zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung 2020 enthaltenen Überschreitungen der Gesamtkosten betragen insgesamt 832,6 Mio. EUR. Hiervon sind aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen geleistete über- und außerplanmäßige Gesamtkosten in Höhe von 813,3 Mio. EUR abzuziehen.

Danach verbleiben über- und außerplanmäßige Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 19,3 Mio. EUR, die in den Spalten 9 und 10 der „Abrechnung nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7 Haushaltsgesetz 2020“ (Anlage 5) im Einzelnen aufgeführt sind.

Bei den Buchungskreisen, für die Menge und Preis nach § 2 Abs. 6 HG 2020 verbindlich sind, liegen keine Mengenüberschreitungen vor.

Im Folgenden werden die Überschreitungen der Gesamtkosten je Buchungskreis zusammengefasst dargestellt und erläutert.

Über- und außerplanmäßige Gesamtkosten, Sonstige Kostenüberschreitungen

Ressort/ Kapitel		Buchungs- kreis	Betrag in EUR	Stichwort
Hessischer Landtag	01 01	2010	375.543	Kosten für außerplanmäßiges Projekt "Untersuchungsausschuss 20/1".
Summe EP 01			375.543	
Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport	03 01	2200	552.400	Mehrkosten durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof aufgrund von Wahlprüfungsbeschwerden sowie die Tätigkeiten für die beim Hessischen Landtag gebildete Wahlkreiskommission. Mehrkosten für die Beschaffung, die Anpassung und Koordination der Wahlerfassungssoftware von Rheinland-Pfalz.
	03 81	2290	15.481.159	Die Kostenüberschreitung resultiert u.a. aus der Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Zusammenhang mit den Einsatzlagen „A 49 – Dannenröder Forst“.
Summe EP 03			16.033.559	
Hessisches Ministerium der Finanzen	06 01	2500	482.170	Der überplanmäßige Mehrbedarf ist durch einen Übertragungsfehler im Rahmen der Stundenplanung für das Produkt „Kommunaler Finanzausgleich“ bedingt, der insoweit mit einem zu niedrigen Planansatz verbunden war.
Summe EP 06			482.170	
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement	07 20	2610	161.395	Es bestehen mehrere Abordnungen, deren letzte Abrechnungen 2020 unvorhergesehen erst im Jahr 2021 erfolgt sind.
Summe EP 07			161.395	

Ressort/ Kapitel		Buchungs- kreis	Betrag in EUR	Stichwort
Förderbuchungskreis HMSI	08 05	2795	2.258.480	Der unvorhergesehene Mehrbedarf in 2020 resultiert insbesondere aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.01.2020.
Summe EP 08			2.258.480	
Hessischer Rechnungshof	11 01	2020	12.177	Nicht durch Personalkostenerstattungen gedeckte Kosten für eine Abordnung.
Summe EP 11			12.177	

Gesamt

19.323.323